

Hauptsatzung

der Gemeinde Schillingen

**vom 18. September 1996
in der Fassung vom 18.06.2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schillingen hat am 15.07.1996 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO); der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO); des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1)** Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Schillingen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See (Hochwaldbote).
- (2)** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und informatorisch im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3)** Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4)** Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Kultur- und Jugendausschuss
 - d) Ausschuss für Forst, Landschaftspflege und Umwelt
- (2) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss, der Ausschuss für Forst, Landschaftspflege und Umwelt sowie der Kultur- und Jugendausschuss bestehen aus je 6 Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Liegenschaftsausschusses, des Ausschusses für Forst, Landschaftspflege und Umwelt sowie des Kultur- und Jugendausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeisters die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegenseht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Schillingen hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tagen vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO zutreffen; beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 09. Aug. 1974 sowie die Änderungssatzungen vom 01.06.1978, vom 10.11.1979, 12.09.1984 und 10.11.1994 außer Kraft.

54429 Schillingen, den 18. September 1996
Der Ortsbürgermeister

Ludwig Bohr

Geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schillingen vom 30.07.2009 (§ 2 Abs. 1c und Abs. 5)
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schillingen vom 16.03.2010 (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4)
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schillingen vom 18.06.2014 (§ 2 Abs. 2, 3 und 5)